

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend die
Revision des Gesetzes über die Wahlen in den
Nationalrath, vom 3. Mai 1881.

(Vom 21. Mai 1890.)

Tit.

Bekanntlich ist in Ihrer letzten Session ein Gesetz über die Wahlen in den Nationalrath nicht zu Stande gekommen, weil die beiden Räte in Betreff eines Punktes nicht zu einem übereinstimmenden Beschlusse gelangt sind.^f

Bei der hierdurch geschaffenen Sachlage kann es jedoch nicht sein Verbleiben haben. Einmal erschien es uns nicht annehmbar, daß die mehrjährigen Verhandlungen über die Wahlkreiseintheilungsfrage, zu deren Lösung sogar die ordentliche Periode der eidgenössischen Volkszählung eine Abänderung erfahren hatte, ohne positiven Erfolg bleiben sollten. Andererseits war uns ein zwingender Grund, uns weiter mit der Angelegenheit zu befassen, durch die Ergebnisse der Volkszählung selbst geschaffen worden, insofern dieselbe in einigen Kantonen solche Veränderungen in der Bevölkerungsziffer aufweist, welche kraft der Vorschrift des Art. 72 der Bundesverfassung auch eine Veränderung der Repräsentanzziffer einiger Wahlkreise, d. h. eine Revision des Bundesgesetzes vom 3. Mai 1881 betreffend die Wahlen in den Nationalrath bedingen.

Wir sahen uns demnach genöthigt, zur Aufstellung einer neuen Vorlage über die Nationalrathswahlkreise zu schreiten.

Bei Prüfung der Grundsätze, nach denen hiebei verfahren werden sollte, fanden wir, daß es sich jetzt für uns nicht mehr darum handeln könne, von dem Standpunkte auszugehen, auf dem unsere Vorlage vom 7. Juni 1889 fußt, weil derselbe in Ihrer Berathung über letztere nicht Ihre Zustimmung erhalten hat. Nach Verzichtleistung auf jenen grundsätzlichen Standpunkt boten sich uns noch zwei Leitpunkte für die Ausarbeitung der neuen Vorlage dar, nämlich einerseits die schon erwähnten Ergebnisse der eidg. Volkszählung und andererseits Ihre Verhandlungen über unsere Vorlage vom 7. Juni 1889. Die übereinstimmenden Beschlüsse, die Sie hiebei gefaßt haben, sind freilich durch das negative Ergebnis der Schlußabstimmung auch dahingefallen und haben nicht verbindliche Kraft; sie bleiben jedoch als übereinstimmende Kundgebungen beider Räthe über wichtige Theile der Wahlkreiseintheilung für die Aufstellung einer neuen Vorlage über diese Materie immerhin von bestimmter Bedeutung.

An letztere anknüpfend, konnten wir bei der Aufstellung eines neuen Gesetzentwurfes von drei Gesichtspunkten ausgehen, nämlich:

- 1) Aufnahme aller Resultate, über welche eine Einigung der beiden Räthe in der letzten Session stattgefunden hat, mit einem Vorschlage betreffend den Wahlkreis Jura, welcher einzig unerledigt blieb und das Zustandekommen des Gesetzes verhinderte.
- 2) Beschränkung der Veränderungen auf diejenigen Kantone, bei welchen infolge Zunahme oder Abnahme der Bevölkerung nach Vorschrift der Bundesverfassung eine Vermehrung oder Verminderung der Vertretung nothwendig ist, nämlich: Zürich, Basel-Stadt, St. Gallen und Tessin, und zwar unter einfacher Annahme derjenigen Veränderungen, welche von beiden Räthen adoptirt wurden.
- 3) Beschränkung der Veränderungen auf diese vier Kantone, aber ohne Veränderung ihrer Wahlkreise, sondern lediglich Repräsentationsvermehrung derjenigen bestehenden Wahlkreise, welche infolge zureichender Bevölkerungszunahme auf Repräsentationsvermehrung Anspruch haben, und Repräsentationsverminderung derjenigen Wahlkreise, bei welchen die eingetretene Bevölkerungsabnahme eine Reduktion ihrer Vertretung erheischt.

Nach gepflogener Berathung haben wir beschlossen, bei Aufstellung der neuen Vorlage nach Ziffer 1 vorzugehen und Ihnen demnach einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, in welchen alle Punkte aufgenommen sind, über die zwischen den beiden gesetzgebenden Räthen in der Dezembersession eine Einigung erfolgt ist, und in welchem der Berner Jura, bezüglich dessen jeder der beiden

Räthe auf seinem Standpunkt beharrt, gemäß dem bisherigen Gesetz, als einheitlicher Wahlkreis verbleibt.

Dem entsprechend zeigt der Entwurf, den wir Ihnen vorzulegen die Ehre haben, vom dermal geltenden Gesetz, vom 3. Mai 1881, folgende Abweichungen:

1. Wahlkreis, Zürich.

Einfache Vermehrung der Repräsentation von 5 auf 6 Mitglieder, entsprechend der neuen Bevölkerungsziffer von 123,692 gegen die bisherige von 107,301.

6. Wahlkreis, Bern.

Aenderung des Wahlkreises:

Nach dem Gesetz vom 3. Mai 1881: die Amtsbezirke Seftigen, Schwarzenburg und Bern, mit Ausnahme der Gemeinden Bremgarten, Kirchlindach und Wohlen.

Nach dem neuen Gesetzentwurf: die Amtsbezirke Seftigen, Schwarzenburg und Bern. Bevölkerungsziffer: 102,137 mit 5 Vertretern.

9. Wahlkreis, Bern.

Aenderung des Wahlkreises insofern, als die bisher zu diesem gehörenden, nach Vorstehendem aber dem 6. Wahlkreis zugetheilten Gemeinden Bremgarten, Kirchlindach und Wohlen nun hier in Wegfall kommen und der Wahlkreis somit nur noch aus den Bezirken Aarberg, Büren, Nidau, Biel, Erlach und Laupen besteht.

11., 12., 13. und 14. Wahlkreis, Luzern.

Aenderung der Wahlkreise.

Umschreibung nach dem Gesetz vom 3. Mai 1881:

11. Wahlkreis: Das Amt Luzern und die im Amt Hochdorf gelegenen Gemeinden Rothenburg und Emmen: 2 Vertreter.
12. Wahlkreis: Das Amt Entlebuch und die im Amt Sursee gelegenen Gemeinden Wohlhausen und Werthenstein: 1 Vertreter.
13. Wahlkreis: Das Amt Willisau und die im Amt Sursee gelegenen Gemeinden Büron, Schlierbach, Triengen, Winikon, Kulmerau, Willihof und Knutwil: 2 Vertreter.
14. Wahlkreis: Die Aemter Sursee und Hochdorf ohne die den drei obigen Wahlkreisen zugetheilten Gemeinden: 2 Vertreter.

Eintheilung nach vorliegendem Entwurf:

11. Wahlkreis: Amt Luzern: 2 Vertreter.
12. Wahlkreis: Die Aemter Entlebuch, Willisau und der Gerichtskreis Ruswyl vom Amte Sursee: 3 Vertreter.
13. Wahlkreis: Die Aemter Hochdorf und Sursee ohne den Gerichtskreis Ruswyl: 2 Vertreter.

25. Wahlkreis, Basel-Stadt.

Einfache Vermehrung der Repräsentation von 3 auf 4 Vertreter.

30., 31. und 32. Wahlkreis, St. Gallen.

Aenderung der Wahlkreise und Vermehrung der Repräsentation von 10 auf 11 Vertreter.

Stand nach dem Gesetz von 1881:

30. Wahlkreis: Die Bezirke St. Gallen, Tablat, Rorschach, Unter- rheinthal und Oberrheinthal: 4 Vertreter.
31. Wahlkreis: Die Bezirke Werdenberg, Sargans, Gaster, See und Obertoggenburg: 3 Vertreter.
32. Wahlkreis: Die Bezirke Neutoggenburg, Alltoggenburg, Untertoggenburg, Wyl und Goßau: 3 Vertreter.

Eintheilung nach vorliegendem Entwurf:

29. Wahlkreis: Die Bezirke St. Gallen und Tablat: 2 Vertreter.
30. Wahlkreis: Die Bezirke Rorschach, Unter- und Oberrheinthal: 2 Vertreter.
31. Wahlkreis: Die Bezirke Sargans, Gaster und Seebezirk: 2 Vertreter.
32. Wahlkreis: Die Bezirke Ober-, Neu- und Untertoggenburg und Werdenberg: 3 Vertreter.
33. Wahlkreis: Die Bezirke Wyl, Alltoggenburg und Goßau: 2 Vertreter.

36., 37. und 38. Wahlkreis, Aargau.

Aenderung der Wahlkreise.

Stand nach dem Gesetze von 1881:

36. Wahlkreis: Die Bezirke Zofingen und Kulm und die Gemeinden Hirschthal, Muhlen, Ober- und Unterentfelden, Gränichen und Aarau vom Bezirk Aarau: 3 Vertreter.

37. Wahlkreis: Die Gemeinden Suhr, Buchs, Rohr, Biberstein, Küttigen, Erlinsbach und Densbüren vom Bezirk Aarau, der Bezirk Brugg, die Gemeinden Mägenwyl, Wolenschwyl, Bublikon, Mellingen, Künten, Stetten und Bellikon vom Bezirk Baden, die Bezirke Lenzburg, Bremgarten und Muri: 4 Vertreter.
38. Wahlkreis: Der Bezirk Baden, mit Ausnahme der dem 36. Wahlkreise zugetheilten Gemeinden, die Bezirke Zurzach, Laufenburg und Rheinfelden: 3 Vertreter.
- Nach dem vorliegenden Entwurf:
37. Wahlkreis: Die Bezirke Zofingen und Kulm und vom Bezirk Aarau die Gemeinden Hirschthal, Muhen, Gränichen, Oberentfelden und Unterentfelden: 3 Vertreter.
38. Wahlkreis: Vom Bezirk Aarau die Gemeinden Suhr, Buchs, Rohr, Biberstein, Densbüren, Küttigen, Erlinsbach und Aarau, die Bezirke Brugg und Lenzburg und vom Bezirk Bremgarten die Gemeinden Dottikon, Hägglingen, Anglikon und Wohlen: 3 Vertreter.
39. Wahlkreis: Der übrige Theil des Bezirkes Bremgarten und der Bezirk Muri: 1 Vertreter.
40. Wahlkreis: Die Bezirke Baden, Zurzach, Laufenburg und Rheinfelden: 3 Vertreter.

41. (43.) Wahlkreis, Tessin.

Verminderung der Repräsentation von 5 auf 4 Vertreter.

Was nun die Berathung dieses Gesetzentwurfes betrifft, so können wir nicht umhin, Ihnen deren Anhandnahme gleich bei Beginn der Session dringend zu empfehlen, und zwar im Hinblick auf die Möglichkeit, daß das neue Gesetz einer Volksabstimmung unterstellt werden muß. Bekanntlich schreibt das hierauf bezügliche Bundesgesetz vom 17. Juni 1874 vor, daß die Abstimmung nicht früher als vier Wochen nach geschehener ausreichender Bekanntmachung des fraglichen Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses stattfinden dürfe. Um dieser Vorschrift Genüge zu leisten und die möglicherweise nothwendig werdende Festsetzung des Abstimmungstages dennoch thunlichst vorschieben zu können, werden wir die geeigneten Vorkehren treffen, um die Vertheilung der Gesetzesvorlage in einer Weise vor sich gehen zu lassen, daß sie der frühzeitigen Veranstaltung der Abstimmung nicht aufschiebend in den Weg tritt.

Sollte das Gesetz in der Abstimmung verworfen werden, oder sollte überhaupt eine Einigung der beiden Rätthe für Erlaß eines neuen Gesetzes nicht zu Stande kommen, so behalten wir uns, um der Bestimmung des Art. 72 der Bundesverfassung Nachachtung zu verschaffen, vor, Ihnen rechtzeitig den Entwurf zu einem provisorischen, lediglich auf die nächsten Nationalrathswahlen bezüglichen Bundesbeschluß mit Dringlichkeitsklausel vorzulegen.

Im Hinblick auf die dermaligen Umstände erlauben wir uns, Ihnen den Antrag zu stellen:

Sie möchten den an diese Botschaft geschlossenen Entwurf zum Gesetze erheben.

Im Uebrigen benutzen wir den Anlaß, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 21. Mai 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:

Schatzmann.



(Entwurf)

Bundesgesetz
betreffend
die Wahlen in den Nationalrath.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Vollziehung des Art. 72 der Bundesverfassung und
mit Rücksicht auf ihren Beschluß vom 20. Juni 1889 über
die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. De-
zember 1888,

auf den Vorschlag des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Die Wahlen in den Nationalrath werden in den
nachfolgenden eidgenössischen Wahlkreisen nach Maßgabe
der Wohnbevölkerung vom 1. Dezember 1888, wie sie durch
Bundesbeschluß vom 20. Juni 1889 festgestellt wurde, ge-
troffen, und vertheilen sich auf dieselben in nachfolgender
Weise:

Eintheilung	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
I. Kanton Zürich.				
Erster Wahlkreis.				
Die Bezirke Zurich und Affoltern	123,692		6	
Zweiter Wahlkreis.				
Die Bezirke Horgen, Meilen und Hinweil	81,871		4	
Dritter Wahlkreis.				
Die Bezirke Uster, Pfäffikon und Winterthur	80,327		4	
Vierter Wahlkreis.				
Die Bezirke Andelfingen, Bülach und Dielsdorf	51,293		3	
		337,183		17
II. Kanton Bern.				
Fünfter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Nidersimmenthal, Obersimmenthal, Saanen und Thun	94,649		5	
Sechster Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Seftigen, Schwarzenburg und Bern	102,137		5	
Uebertrag	196,786	337,183	10	17

Eintheilung	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	196,786	337,183	10	17
Siebenter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Konolfingen, Signau und Trachselwald	74,613		4	
Achter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Burgdorf, Aarwangen, Wangen und Fraubrunnen	86,405		4	
Neunter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Aarberg, Büren, Nidau, Biel, Erlach und Laupen	75,377		4	
Zehnter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Neuenstadt; Courtelary, Münster; Freibergen, Delsberg, Laufen und Pruntrut	103,498		5	
		536,679		27
III. Kanton Luzern.				
Elfter Wahlkreis.				
Das Amt Luzern	42,712		2	
Uebertrag	42,712	873,862	2	44

Eintheilung	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	42,712	873,862	2	44
Zwölfter Wahlkreis. Die Aemter Entlebuch und Willisau und der Gerichtskreis Ruswil vom Amte Sursee	56,718		3	
Dreizehnter Wahlkreis. Die Aemter Hochdorf und Sursee ohne den Gerichtskreis Ruswil	35,930		2	
		135,360		7
IV. Kanton Uri. Vierzehnter Wahlkreis. Der ganze Kanton Uri .	17,249		1	
		17,249		1
V. Kanton Schwyz. Fünfzehnter Wahlkreis. Der ganze Kanton Schwyz	50,307		3	
		50,307		3
VI. Kanton Unterwalden. Sechszehnter Wahlkreis. Der ganze Kanton Unterwalden ob dem Wald . .	15,043		1	
		15,043		1
Uebertrag	.	1,091,821	.	56

Eintheilung	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	.	1,091,821	.	56
Siebzehnter Wahlkreis. Der ganze Kanton Unterwalden nid dem Wald . .	12,538	12,538	1	1
VII. Kanton Glarus. Achtzehnter Wahlkreis. Der ganze Kanton Glarus	33,825	33,825	2	2
VIII. Kanton Zug. Neunzehnter Wahlkreis. Der ganze Kanton Zug .	23,029	23,029	1	1
IX. Kanton Freiburg. Zwanzigster Wahlkreis. Der Seebezirk, vom Saanebezirk die Kreise Freiburg und Belfaux, und vom Broyebezirk der Kreis Dompierre .	35,652		2	
Einundzwanzigster Wahlkreis. Der Sensebezirk, der Saanebezirk ohne die Kreise Freiburg und Belfaux, und der Broyebezirk ohne den Kreis Dompierre	40,507		2	
Uebertrag	76,159	1,161,213	4	60

Eintheilung	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	76,159	1,161,213	4	60
Zweiundzwanzigster Wahlkreis. Die Bezirke Greyerz, Vivis- bach und Glane	42,996	119,155	2	6
X. Kanton Solothurn. Dreiundzwanzigster Wahlkreis. Der ganze Kanton Solo- thurn	85,621	85,621	4	4
XI. Kanton Basel. Vierundzwanzigster Wahlkreis. Der ganze Kanton Basel- Stadt	73,749	73,749	4	4
Fünfundzwanzigster Wahlkreis. Der ganze Kanton Basel- Landschaft	61,941	61,941	3	3
XII. Kanton Schaffhausen. Sechszwanzigster Wahlkreis. Der ganze Kanton Schaff- hausen	37,783	37,783	2	2
Uebertrag	.	1,539,462	.	79

Eintheilung	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	.	1,539,462	.	79
XIII. Kanton Appenzell.				
Siebenundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Appenzell Außer-Rhoden	54,109	54,109	3	3
Achtundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Appenzell Inner-Rhoden	12,888	12,888	1	1
XIV. Kanton St. Gallen.				
Neunundzwanzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke St. Gallen und Tablat	40,996		2	
Dreissigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Rorschach, Unter- und Oberrheinthal	47,903		2	
Einunddreissigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Sargans, Gaster und Seebezirk	39,337		2	
Zweiunddreissigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Ober-, Neu- und Untertoggenburg und Werdenberg	60,986		3	
Uebertrag	189,222	1,606,459	9	83

Eintheilung	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	189,222	1,606,459	9	83
Dreiunddreissigster Wahlkreis. Die Bezirke Wyl, Altoggenburg und Gossau	38,938	228,160	2	11
XV. Kanton Graubünden. Vierunddreissigster Wahlkreis. Die Bezirke Plessur, Unterlandquart, Oberlandquart und Albula, mit Ausnahme des Kreises Bergün, und vom Bezirk Im-Boden der Kreis Rhäzüns	41,583		2	
Fünfunddreissigster Wahlkreis. Die Bezirke Heinzenberg, Hinterrhein, Moësa, Vorderrhein und Glenner, und vom Bezirk Im-Boden der Kreis Trins	34,378		2	
Sechsunddreissigster Wahlkreis. Die Bezirke Maloja, Bernina, Inn und Münsterthal, und vom Bezirke Albula der Kreis Bergün	18,849		1	
		94,810		5
Uebertrag	.	1,929,429	.	99

Eintheilung	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	.	1,929,429	.	99
XVI. Kanton Aargau.				
Siebenunddreissigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Zofingen und Kulm, und vom Bezirk Aarau die Gemeinden Hirschthal, Muhen, Ober- und Unterentfelden und Gränichen . . .	53,031		3	
Achtunddreissigster Wahlkreis.				
Vom Bezirk Aarau die Gemeinden Suhr, Buchs, Rohr, Biberstein, Densbüren, Kütigen, Erlinsbach und Aarau, die Bezirke Brugg und Lenzburg, und vom Bezirk Bremgarten die Gemeinden Dottikon, Hägglingen, Anglikon und Wohlen	53,388		3	
Neununddreissigster Wahlkreis.				
Der übrige Theil des Bezirks Bremgarten und der Bezirk Muri	26,219		1	
Vierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Baden, Zurzach, Laufenburg und Rheinfelden	60,942		3	
		193,580		10
Uebertrag	.	2,123,009	.	109

Eintheilung	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	.	2,123,009	.	109
XVII. Kanton Thurgau. Einundvierzigster Wahlkreis. Der ganze Kanton Thurgau	104,678	104,678	5	5
XVIII. Kanton Tessin. Zweiundvierzigster Wahlkreis. Der Bezirk Mendrisio, und vom Bezirk Lugano die Kreise Lugano, Ceresio, Carona, Agno und Pregassona	40,417		2	
Dreiundvierzigster Wahlkreis. Vom Bezirk Lugano die Kreise Magliasina, Sessa, Brenno, Vezia, Sonvico, Tesserete und Taverne; die Bezirke Bellinzona, Riviera, Locarno, Blenio, Leventina und Valle-Maggia	86,334	126,751	4	6
XIX. Kanton Waadt. Vierundvierzigster Wahlkreis. Die Bezirke Aigle, Lausanne, Lavaux, Pays d'Enhaut, Vevey und Oron	106,421		5	
Uebertrag	106,421	2,354,438	5	120

Eintheilung	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	106,421	2,354,438	5	120
Fünfundvierzigster Wahlkreis. Die Bezirke Avenches, Echallens, Grandson, Moudon, Orbe, Payerne und Yverdon	81,604		4	
Sechsendvierzigster Wahlkreis. Die Bezirke Aubonne, Cossonay, La-Vallée, Morges, Nyon und Rolle	59,630	247,655	3	12
-XX. Kanton Wallis.				
Siebendundvierzigster Wahlkreis. Die Bezirke Goms, Brig, Raron, Visp, Leuk und Siders	39,259		2	
Achtundvierzigster Wahlkreis. Die Bezirke Hérens, Sitten und Conthey ohne die Gemeinden Ardon und Chamoson	22,026		1	
Neunundvierzigster Wahlkreis. Die Bezirke Martinach, Entremont, Monthey und St. Moritz, und die Gemeinden Ardon und Chamoson vom Bezirk Conthey	40,700	101,985	2	5
Uebertrag	.	2,704,078	.	137

Eintheilung	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	.	2,704,078	.	137
XXI. Kanton Neuenburg. Fünzigster Wahlkreis. Der ganze Kanton Neuenburg	108,153	108,153	5	5
XXII. Kanton Genf. Einundfünzigster Wahlkreis. Der ganze Kanton Genf .	105,509	105,509	5	5
Gesamtbevölkerung der Schweiz und Gesamtzahl der Mitglieder des Nationalrathes	.	2,917,740	.	147

Art. 2. Das Bundesgesetz vom 3. Mai 1881 (A. S. n. F. V, 441 ff.) ist aufgehoben.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt für die nächste Gesamterneuerung des Nationalrathes in Kraft.

Art. 4. Der schweizerische Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.



**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend die Revision des
Gesetzes über die Wahlen in den Nationalrath, vom 3. Mai 1881. (Vom 21. Mai 1890.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.05.1890
Date	
Data	
Seite	793-810
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 788

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.